



Regulativ

über die Gewährung von zusätzlicher Lehre als Nebentätigkeit sowie Regelung der Lehrbeauftragung bei Teilbeschäftigung

I. Ausgangssituation

Der Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten sieht für vollbeschäftigte Angehörige der Entlohnungsgruppen A 2 und B 1 All-inklusiv-Gehälter vor. Mit diesen Bezügen sind sämtliche Mehrleistungen abgegolten. Die Bezahlung der Lehre ist in diesen Bezügen ebenfalls inkludiert (vgl. § 49 Abs 7 KV).

Die wöchentliche Normalarbeitszeit des wissenschaftlichen Personals beträgt (ausgenommen LektorInnen und studentische MitarbeiterInnen) 40 Stunden (Vollzeitbeschäftigung).

Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen sehen eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 12 Monaten nach Einteilen durch den/die ArbeitnehmerIn vor (vgl. § 31 Abs 3 KV). Das Arbeitszeitgesetz (AZG) findet bei dieser Personengruppe keine Anwendung. Es kann somit von einer arbeitszeitrechtlichen Schutzbestimmung zugunsten dieses Personenkreises durch den § 31 Abs 3 KV ausgegangen werden. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist für die Entlohnungsgruppen A 2 und B 1 im KV vorgegeben. Dieses ist im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren zu erreichen, wobei gemäß § 49 Abs 9 KV nachstehende Höchstgrenzen normiert sind.

A 2: mit Qualifizierungsvereinbarung:	4 Semesterstunden, maximal 6
A 2: nach erfüllter Qualifizierungsvereinbarung:	8 Semesterstunden, maximal 12
B 1: 0 – 3 Jahre:	2 Semesterstunden, maximal 3
B 1: ab 4. Jahr:	4 Semesterstunden, maximal 6

In der Praxis ist es oft unumgänglich, Personen mit weiterer Lehre zu beauftragen. Diese zusätzliche Beauftragung wirft einerseits Probleme betreffend die arbeitszeitrechtlichen Schutzbestimmungen, andererseits die Abgeltungsproblematik auf. Weiters ist der administrative Aufwand aufgrund des zweijährigen Durchrechnungszeitraumes nicht zu bewältigen.

Beispielsberechnung:

ArbeitnehmerIn der Entlohnungsgruppe B 1 (0 – 3 Jahre)

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Pflichtlehre	2	2	2	2
Maximum	3	3	3	3
Tatsächlich	4	4	4	4
Nebentätigkeit	0	0	0	8

Anmerkung: 8 Stunden Rückrechnung nicht möglich!

II. Lösungsvorschlag

a) Durchrechnungszeitraum

Um den administrativen Aufwand bewältigen zu können, wird auf Vorschlag des Vizerektors für Lehre mit Zustimmung des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal der Durchrechnungszeitraum gemäß § 49 Abs 7 KV von zwei Studienjahren auf ein Studienjahr reduziert.

Arbeitszeitrechtliche Schutzbestimmung

Eine zusätzliche Beauftragung von Lehre mittels Nebentätigkeit hat innerhalb der Grenzen der zulässigen Arbeitszeit gemäß § 31 Abs 3 KV zu erfolgen.

ArbeitnehmerInnen, die zusätzliche Lehre über Nebentätigkeit ausüben, haben verpflichtend Arbeitszeitaufzeichnungen über die gesamte Tätigkeit (Stammdienstverhältnis und Nebentätigkeiten) zu führen, um sicherzustellen, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 12 Monaten die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschritten wird.

Anmerkung: Die Einhaltung dieser Höchstgrenzen ist zwingend erforderlich, da § 110 Abs. 11 UG 2002 die Überschreitung dieser Höchstgrenzen unter Strafandrohung stellt.

b) Befristete Arbeitsverhältnisse

Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung der Lehre bekannt bzw. absehbar, dass das gegenständliche Arbeitsverhältnis mit Ablauf des jeweiligen Semesters endet, ist eine Beauftragung mit Lehre nur mit dem im KV normierten Grundaussmaß der Lehrverpflichtung zulässig. Die im KV normierten Obergrenzen der Lehrverpflichtung werden in diesen Fällen nicht ausgeschöpft.

Bei einem neuerlichen Dienstantritt nach Ende eines vorangegangenen Arbeitsverhältnisses kommt die Durchrechnung der Lehrverpflichtung nur dann zum Tragen, wenn die Unterbrechung des gegenständlichen Arbeitsverhältnisses nicht länger als drei Monate gedauert hat. Bei einer längeren Unterbrechung beginnt die Durchrechnung der Lehrverpflichtung (unter allfälliger Anwendung der im KV normierten Obergrenzen der Lehrverpflichtung) neu zu laufen.

Endet das gegenständliche Arbeitsverhältnis durch ArbeitnehmerInnenkündigung oder einvernehmlicher Auflösung nach dem ersten Semester im jeweiligen Studienjahr und nach Abhaltung der Maximalbeauftragung gemäß KV, gebührt keine zusätzliche Abgeltung für die gemäß KV über das Grundaussmaß abgehaltene Lehre.

Abgeltung der zusätzlichen Lehre über Nebentätigkeit

Bei begründetem Bedarf und ausdrücklicher Zustimmung des/der Mitarbeiters/in ist eine Betrauung mit Lehre über Nebentätigkeit zulässig. Der zuständige Betriebsrat ist entsprechend zu informieren.

Die Abgeltung erfolgt maximal nach dem LAG 2-Satz gemäß der Betriebsvereinbarung KV Nr. 18 und ist mit vier Semesterstunden im Studienjahr begrenzt. Nach Ablauf eines Semesters ist die Nebentätigkeit abzugelten. Die Durchrechnung für die Nebentätigkeitsstunden beträgt ein Studienjahr.

Ein begründeter Bedarf für die Betrauung mit einer Lehrtätigkeit von mehr als den im Kollektivvertrag vorgesehenen Stunden liegt nur dann vor, wenn die gesetzlich oder vertraglich geregelte Lehrverpflichtung aller anderen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen) der Organisationseinheit, die für das betreffende Fach ein bestimmtes Lehrangebot zu erbringen haben, ausgeschöpft ist.

III. Umsetzung

Die unter Punkt II. beschriebene Vorgangsweise gilt bis auf Weiteres.

IV. Beispielberechnungen

Entlohnungsgruppe B 1 (0-3 Jahre)

Beispielrechnungen mit NT – max. 4 Stunden pro Studienjahr über Pflichtlehre hinaus

	WS (Bedarf 4)	SS (Bedarf 4)
Pflichtlehre	3	1
Nebentätigkeit	1	3

	WS (Bedarf 4)	SS (Bedarf 0)
Pflichtlehre	3	0
Nebentätigkeit	1	0

	WS (Bedarf 3)	SS (Bedarf 4)
Pflichtlehre	3	1
Nebentätigkeit	0	3

	WS (Bedarf 2)	SS (Bedarf 4)
Pflichtlehre	2	2
Nebentätigkeit	0	2

	WS (Bedarf 2)	SS (Bedarf 3)
Pflichtlehre	2	2
Nebentätigkeit	0	1

	WS (Bedarf 1)	SS (Bedarf 4)
Pflichtlehre	1	3
Nebentätigkeit	0	1

Entlohnungsgruppe A2 (mit Qualifizierungsvereinbarung) und B1 ab dem 4. Jahr

Beispiele mit NT – max. 4 Stunden pro Studienjahr über Pflichtlehre hinaus

	WS (Bedarf 6)	SS (Bedarf 6)
Pflichtlehre	6	2
Nebentätigkeit	0	4

	WS (Bedarf 4)	SS (Bedarf 6)
Pflichtlehre	4	4
Nebentätigkeit	0	2

	WS (Bedarf 2)	SS (Bedarf 6)
Pflichtlehre	2	6
Nebentätigkeit	0	0

	WS (Bedarf 6)	SS (Bedarf 4)
Pflichtlehre	6	2
Nebentätigkeit	0	2

Entlohnungsgruppe A2 (erfüllte Qualifizierungsvereinbarung)

Beispiele mit NT – max. 4 Stunden pro Studienjahr über Pflichtlehre hinaus

	WS (Bedarf 8)	SS (Bedarf 10)
Pflichtlehre	8	8
Nebentätigkeit	0	2

	WS (Bedarf 10)	SS (Bedarf 8)
Pflichtlehre	10	6
Nebentätigkeit	0	2

	WS (Bedarf 6)	SS (Bedarf 10)
Pflichtlehre	6	10
Nebentätigkeit	0	0

V. Regelung der Lehrbeauftragung bei Teilbeschäftigung

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten sieht bei Teilbeschäftigung – abgesehen von § 32 KV - keine Regelung über die Reduktion der Lehrverpflichtung vor.

Um teilbeschäftigte ArbeitnehmerInnen des wissenschaftlichen Personals nicht mit der vollen Lehrverpflichtung, die jeweils der entsprechenden Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe zugeordnet ist, ungebührlich zu belasten, wird hiermit folgende Regelung beschlossen:

Bei Teilbeschäftigung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals nach den Verwendungsgruppen A 2 (AssistenzprofessorInnen, assoziierte ProfessorInnen) und B 1 (Univ.-Ass. ohne Doktorat, Univ.-Ass. mit Doktorat, Senior Scientists, ProjektmitarbeiterInnen) beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes an Pflichtlehre.

Teilbeschäftigung iSd Regelung ist jedes Stundenausmaß, das unter der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden liegt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine teilbeschäftigte Person des wissenschaftlichen Personals mit zusätzlicher Lehre als Nebentätigkeit (maximal 8 Semesterstunden¹ im Studienjahr) zum Stammdienstverhältnis beauftragt werden. Die Zustimmung der betroffenen Person und die Genehmigung durch den Vizerektor für Lehre sind dafür jedenfalls notwendig.

VI. Beispielberechnungen:

Beispiele mit NT – max. 8 Stunden pro Studienjahr über Pflichtlehre hinaus

B 1 (0 – 3 Jahre)	WS (Bedarf 3)	SS (Bedarf 4)
Pflichtlehre	1	1
Nebentätigkeit	2	3

B 1 (0 – 3 Jahre)	WS (Bedarf 5)	SS (Bedarf 5)
Pflichtlehre	1	1
Nebentätigkeit	4	4

B 1 (ab 4. Jahr)	WS (Bedarf 5)	SS (Bedarf 6)
Pflichtlehre	2	2
Nebentätigkeit	3	4

¹ Geändert von 4 auf 8 Semesterstunden im Studienjahr, gültig ab Sommersemester 2010 aufgrund gesteigerten Bedarfs an zusätzlicher Lehre für Teilzeitbeschäftigte. Entschieden in einer Besprechung am 26. 1. 2010 mit VR Kalb, BR Birklbauer, BR Duller, Bauernberger-Kiesl, Merighi.

B 1 (ab 4. Jahr)	WS (Bedarf 6)	SS (Bedarf 6)
Pflichtlehre	2	2
Nebentätigkeit	4	4

A 2 (Assistenzprof.)	WS (Bedarf 5)	SS (Bedarf 5)
Pflichtlehre	2	2
Nebentätigkeit	3	3

A 2 (Assistenzprof.)	WS (Bedarf 6)	SS (Bedarf 6)
Pflichtlehre	2	2
Nebentätigkeit	4	4

A 2 (assoz. Prof.)	WS (Bedarf 6)	SS (Bedarf 8)
Pflichtlehre	4	4
Nebentätigkeit	2	4


A 2 (assoz. Prof.)	WS (Bedarf 8)	SS (Bedarf 8)
Pflichtlehre	4	4
Nebentätigkeit	4	4

Linz, 1. Februar 2010


o. Univ. Prof. DI Dr. Richard Hagelauer
Rektor


Univ. Prof. DDr. Herbert Kalb
Vizektor für Lehre

Für den Betriebsrat des
Wissenschaftlichen Personals


Ass. Prof. Mag. Dr. Reinhard Geist
Vorsitzender